

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diocese.

**Inhalt.** I. Weisungen, betreffend die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens. — II. Restauration der Kirchen. — III. Gesetz vom 12. Mai 1896. — IV. Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffend die Anlage der Kirchengelder. — V. Erlaß der k. k. Statthalterei, betreffend die Traning der k. und k. Officiere im Ruhestande. — VI. Die Ordination und die Ordinanden. — VII. Gesta et statuta Synodi dioecesanæ celebratæ anno 1896. — VIII. Diöcesan-Nachrichten.

### I.

#### Weisungen, betreffend die Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens.

Zur Führung der Seelsorge überhaupt, zur Feier des Gottesdienstes, zur Armenpflege uögl. sind materielle Mittel nothwendig, die herbeigeschafft, gut verwaltet und verwendet werden müssen.

Das Recht zur Verwaltung des Kirchenvermögens steht den kirchlichen Organen zu. Der Seelsorger hat, wenn nicht eigene Verwaltungsorgane aufgestellt sind, das Recht und die Pflicht, das Vermögen der Kirche zu verwalten und zweck- und stiftungsgemäß zu verwenden. Er hat also darüber zu wachen, daß die zum Eigenthum der Kirche, der Pfründe und der Armen gehörigen Gebäude, Geräthe, Realitäten, Rechte, Einkünfte, Stiftungen und das Barvermögen gut erhalten und verwahrt, vor Schaden gesichert, gut bewirtschaftet und zweckmäßig verwendet werden. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes führt der Bischof, dem auch jährlich Rechnung zu legen ist. Er gibt die Bewilligung zu außerordentlichen Auslagen, ferner zu Veränderungen im Kirchengute und zur Prozeßführung. (Conc. Prov. Vien. I. et VII. c. 6).

#### A.

#### Von der Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens sind nachstehende Vorschriften maßgebend: <sup>1)</sup>

1. Das Vermögen der einzelnen Pfarr- und Filialkirchen und Kapellen wird vom Kirchenvorsteher, Pfarrer oder dessen Stellvertreter mit Beigabe zweier Männer aus der Kirchengemeinde, welche Kirchenpropste oder Kämmerer genannt zu werden pflegen, unter der Oberauf-

<sup>1)</sup> Normale für die Verwaltung des Pfründen- und Kirchenvermögens. Ordinariats-Currende für die Lavanter-Diöcese Nr. 1599, vom 22. September 1859.

sicht des Diöcesan-Bischofes (Ordinariates) oder eines von ihm bevollmächtigten Stellvertreters verwaltet. (Conc. Trid. sess. 22 de ref. c. 9).

2. Dem Pfarrer wird bei der Installation das richtig gestellte Kirchen-, Pfründen- und Pfarrarmeninstituts-Inventar und die liquidirte Kirrencasse in Gegenwart der Kirchenkämmerer durch einen Ordinariats-Commissär in Gegenwart des Patrons oder dessen Stellvertreters mittelst Protokolles, das allseitig gefertigt dem Ordinate vorzulegen ist, übergeben.
3. Ist der Seelsorgsvorsteher wegen Alters, Kränklichkeit oder aus einem anderen Grunde zur Verwaltung des Kirchenvermögens nicht geeignet, so wird vom Ordinate der Dechant oder ein sonst geeigneter Mann dazu bestimmt.
4. Der Seelsorgsvorsteher hat die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, eingedenk seines bei der Installation gegebenen eidlichen Versprechens, mit aller Treue und Redlichkeit, mit Beihilfe der Kirchenpropste, welche auf 6 Jahre von der Kirchengemeinde gewählt sind, und zwar in der Regel unentgeltlich zu führen. <sup>2)</sup>
5. Nach der bestehenden Vorschrift muß bei einer jeden Kirche eine eigene feste Casse (Kirchenlade) vorhanden sein, in welcher nicht nur die vorhandene Geldbarschaft, sondern alle Obligationen, das Kircheninventar, die Pachtverträge, Stiftungsurkunden, und alle auf das Vermögen und die Gerechtigkeiten der Kirche und auch der Pfründe Bezug habenden Documente aufbewahrt werden. Dieselbe soll nach Umständen im Pfarrhause, oder auf einem andern möglichst sicheren und trockenen

<sup>2)</sup> Kirchl. Verordnungsblatt Nr. 3112, XI., 1869. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 17. Nov. 1869, Z. 12580.

Orte aufbewahrt sein. Die Cassatruhe ist mit drei verschiedenen Schlössern und Schlüsseln zu versehen, von denen einen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, die zwei anderen aber die Kirchenpröpste in Händen behalten.

6. Bei einer jeden Kirche muß ein eigenes Journal mit den Rubriken: Einnahmen — Ausgaben, vorhanden sein und genau geführt werden. In dasselbe ist jede Einnahme und Ausgabe unter dem Jahre Fall für Fall genau einzutragen, und jeder größere Betrag ist allogleich fruchtbringend anzulegen, bis auf den für die currenten kleineren Auslagen nothwendigen Vorschuß.
7. Die Kirchenvorstehung hat Sorge zu tragen, und ist dafür verantwortlich, daß die ordentlichen Gefälle und Einkünfte der Kirche richtig und zeitrecht eingehen. Dieselbe hat für die pupillarmäßige Sicherheit der bei Privaten elocierten Stiftungscapitalien in gleicher Weise wie für die freieigenthümlichen Kirchencapitalien Sorge zu tragen und bei Vorlage des Stiftungsactes die Beweisurkunden der sichern Hypothek dem Ordinariate vorzulegen. Eine angetragene Stiftung abzulehnen steht der Kirchenvorstehung ohne Zustimmung des Ordinariates nicht zu.
8. Kirchen eigenthümliche, so wie Stiftungscapitalien können nur unter pupillarmäßiger Sicherheit fruchtbringend angelegt werden, welche bei Privaten dann vorhanden ist, wenn die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, falls sie in einem Grundstücke besteht, nicht über zwei Drittheile des wahren Wertes belastet erscheint.  
Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. März 1897, Z. 3066, intimiert durch die hochlöbliche k. k. Statthalterei do. 6. April 1897, Z. 9813 dürfen gemäß dem k. k. Patente von 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208 Beträge über 525 fl. ö. W. für ein kirchliches Vermögenssubject nicht in Sparkassen fruchtbringend angelegt werden.
9. Von Parteien aufgekündete oder zurückbezahlte Kirchen- oder Stiftungscapitalien sind unter Einwilligung des fürstbischöflichen Ordinariates mit der gesetzlichen Sicherheit ungesäumt wieder fruchtbringend anzulegen, und ist darüber dem Ordinariate unter Vorlage der Versicherungsurkunde die Anzeige zu machen.
10. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die systemisirten jährlich wiederkehrenden Auslagen, wie auch kleinere Beträge für nothwendige Reparationen oder Anschaffungen, und zwar bei Kirchen, welche ein jährliches Einkommen von 800 fl. ö. W. oder darüber haben, bis zum Betrage von 50 fl. ö. W., bei Kirchen von minderm Einkommen bis zu dem Betrage von 25 fl.

ö. W. aus dem currenten Kirchenvermögen ohne Einholung einer Bewilligung zu bestreiten. Für außerordentliche Ausgaben in einem höheren Betrage ist die Bewilligung des Ordinariates erforderlich, welches sich mit den Parteien ins Einverständnis setzen und die Genehmigung der Landesstelle einholen wird, besonders dann, wenn das Stammvermögen der Kirche angegriffen oder eine jährliche Ausgabe systemisirt werden soll.

Jede Veräußerung von Kirchengütern, oder eine beträchtliche Belastung derselben ist ohne gesetzliche, d. i. landesfürstliche und kirchenoberbehördliche Einwilligung unstatthaft, und erfordert die frühere Einvernehmung des Kirchen- oder Pfründenpatrones. (Art. XXX. des Concordates vom 18. August 1855).

Zur Abschließung von Mieth- und Pachtverträgen über eigentliche Kirchenrealitäten auf eine längere Zeit als von drei Jahren, ist die Bewilligung des Ordinariates einzuholen.

11. Ein wichtiger Bestandtheil des Kirchengutes und ein Zweig der Kirchenvermögens-Verwaltung sind die kirchlichen Gebäude und die innere Einrichtung derselben. Der Kirchenvorstand soll, als ein treuer und kluger Haushälter die geringen Gebrechen mit geringen Mitteln ohne Aufschub heben und dadurch einen größeren Schaden verhüten. Sind größere Herstellungen nothwendig, so wird er Sorge tragen, daß dieselben nach eingeholter höherer Bewilligung, wenn thunlich in eigener Regie mit Beihilfe der Kirchengemeinde und mit möglichster Schonung des Kirchenfondes solid ausgeführt werden. Ebenso ist für die innere Reinlichkeit und Zierde des Gotteshauses und für anständige gottesdienstliche Requisiten pflichtgemäß Sorge zu tragen.
12. Nach Ablauf eines jeden Solarjahres hat die Vermögensverwaltung eine gehörig belegte Rechnung aus dem Journale nach dem vorgezeichneten Formulare zu verfassen.  
Bei Gelegenheit der Rechnungs-Aufnahme ist auch der Zustand der kirchlichen und pfründlichen Gebäude, der Weingärten und Waldungen zu besichtigen, und am Schlusse der Rechnung anzumerken und beizusetzen, ob und welche Reparationen bei der Kirche oder den pfarrlichen Gebäuden nothwendig, oder im abgelaufenen Jahre vorgenommen worden sind.  
Die Richtigkeit der Kirchenrechnung ist von allen Gliedern der Vermögens-Verwaltung durch deren Unterschrift zu bestätigen.
13. Die Kirchenrechnungen sowohl von der Pfarrkirche als den Filialen sind sodann mit allen Belegen nebst einem Rechnungs-Extracte, worin die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Kirchen eigenthümlichen oder

Stiftungs-Vermögens ersichtlich zu machen ist, bis 15. März dem Dechante zu übersenden. Dieser wird die Revision der Rechnung vornehmen, die etwa vorkommenden Anstände beheben, und sodann jede Rechnung sogleich mit seinen Revisions-Bemerkungen binnen 14 Tagen nach Empfang derselben an das Ordinariat zur weiteren Amtshandlung befördern. Die Rechnungen der Decanatspfarren werden unmittelbar an das Ordinariat eingereicht. (Gesta et statuta Synodi Dioecesis. Lav. 1897, pag. 376).

14. Die Herren Dechante haben darauf zu sehen, daß die Rechnungen an sie rechtzeitig in Vorlage kommen, und dafür zu sorgen, daß die gesammten Kirchenrechnungen längstens bis Ende Juni beim Ordinariate einlangen. Bei ihren alljährlichen Visitationen aber haben dieselben die Kirchencassen genau zu revidieren, den Bauzustand der Kirchen- und Pfründen-Gebäude und den Stand der Weingärten und der Waldungen zu besichtigen, und allfällige Mängel in ihren Visitationsberichten zu bemerken. (Kirchl. Verordnungsblatt Nr. 851, II., 1895 do. 30. März. — Gesta et statuta Synodi Dioecesis. Lav. 1897, pag. 379).
15. Über die gelegte Kirchenrechnung erteilt das Ordinariat nach behobenen allfälligen Anständen die Erledigung. Fände sich die Kirchen-Vorstellung durch die Rechnungserledigung beschwert, so steht es derselben frei, binnen 30 Tagen nach deren Empfang Vorstellungen bei dem Ordinariate dagegen zu begründen; nach der verfloßenen Frist findet eine Einwendung nicht mehr Berücksichtigung.

B.

### Von der Verwaltung des Pfründens-Vermögens.

Rücksichtlich der Verwaltung des Pfründens-Vermögens gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für das Kirchenvermögen. Im besondern ist noch folgendes zu beachten:

1. Das Pfründen Vermögen verwaltet der Pfarrer auf die Dauer seines Pfründengenußes selbst sowohl in seinem Interesse, als mit Hintanhaltung jedes Nachtheiles für die Pfründe. Er darf von der Substanz des Pfründens-Vermögens, dieselbe mag in liegenden Gütern oder in nutzbaren Rechten bestehen, nichts vertauschen, verschenken, noch mit einer beträchtlichen Last beschweren, ohne vorläufige bischöfliche Bewilligung, wozu nach dem Artikel XXX. des Concordates die landesfürstliche und eventuell auch die päpstliche Einwilligung erforderlich und auch die Wohlmeinung des Kirchen- oder Pfründenpatrons einzuholen ist. Er hat die pfründlichen Grundstücke stets im guten Culturz-

stande zu erhalten. Er kann weder Pacht- noch andere Verträge, welche das Pfründens-Vermögen betreffen, dasselbe bleibend belasten, oder mit der Verbindlichkeit für seine Nachfolger, und überhaupt auf längere Zeit als auf drei Jahre geschlossen werden wollen, eingehen, ohne dazu die Bewilligung vom Ordinariate erhalten zu haben. Weingärten und Waldungen dürfen ohne Ordinariatsbewilligung niemals verpachtet werden. Was insbesondere die Nutzung der Pfründens-Waldungen anbelangt, so wird der Pfründner mit Beobachtung der bestehenden Gesetze dafür sorgen, daß bei dieser Art des Stammvermögens das Interesse der Nachfolger gewahrt bleibe.

2. Der Nutznießer des Pfründens-Vermögens hat die jährlichen Einkünfte und Ausgaben in ein eigenes Journal genau einzutragen, um solche in vorkommenden Fällen nachweisen zu können.
3. Da die Pfarrhofs- und Wirtschaftsgebäude einen wesentlichen Bestandtheil des Pfründens-Vermögens bilden, so ist der Pfründner verbunden, dieselben stets im guten Bauzustande (sarta tecta) zu erhalten. Er hat die sich an den Gebäuden zeigenden Gebrechen durch eine rechtzeitige Reparatur zu beheben und so einem größeren Schaden vorzubauen; größere Baulichkeiten oder wesentliche Veränderungen an den Pfründengebäuden aber rechtzeitig mit den geeigneten Anträgen dem Ordinariate anzuzeigen. Der an den pfründlichen Gebäuden durch vernachlässigte zeitrechte Reparation entstandene Schaden trifft den Pfründengenießter; darum ist alljährlich mit der Kirchenrechnung eine abgeforderte Nachweisung dem Ordinariate zu unterbreiten, welche Reparaturen im verflossenen Jahre, und auf wessen Kosten an den pfarrlichen Gebäuden vorgenommen worden sind.
4. Der Dechant, sowie auch die Kirchenpropste sind verpflichtet, den Pfründensbesitzer an allfällige Vernachlässigungen in Betreff der Gebäude, Grundstücke, sowie des Pfründens-Vermögens überhaupt ohne Verzug zu erinnern. Das gleiche Recht steht auch dem Pfründenspatrone zu. Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, so ist die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten, welches das Erforderliche ungesäumt verfügen wird.
5. Im Sterbefalle eines Pfründners hat entweder der Dechant, oder insoferne derselbe nicht sogleich gegenwärtig sein könnte, der erste Hilfspriester, und wo ein solcher nicht besteht, haben die Kirchenkämmerer in Gegenwart der Erben oder des Stellvertreters derselben und zweier Zeugen unter Aufnahme einer summarischen Aufzeichnung das Pfründens- und Kirchen-Vermögen vorläufig in die Verwahrung zu nehmen. Dasselbe ist darnach von einem Ordinariats-Commissäre, in der

Regel dem Dechante, unter Mitwirkung des Patrons oder dessen Stellvertreters, welcher einzuladen ist, mit Beiziehung der zwei Kirchenkämmerer und eines bevollmächtigten Repräsentanten der Erben des Verstorbenen, auf Grundlage des Kirchen- und Pfründen-Inventars zu revidieren, der Substanz nach richtig zu stellen, und der Zustand der Gebäude, allenfalls mit Beiziehung eines Bauverständigen zu untersuchen. Der etwaige Abgang des Pfründen-Vermögens und der dem gewesenen Nutznießer etwa zur Last fallende Schadenersatz wegen vernachlässigter Gebäude-Reparationen, Deteriorierung der Wälder, Weingärten und anderen Pfründengrundstücke wird aus dem Verlasse des Verstorbenen erholt. (Gesta et statuta Synod. Dioec. Lav. 1897, pag. 380).

6. Tritt eine Vacatur durch Weiterbeförderung, Überziehung oder Pensionierung des Pfründners ein, so hat die in der vorigen Nummer angeordnete commissionelle Revision des Pfründensvermögens und die Untersuchung der Gebäude im Beisein des Abziehenden, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreters, sowie des Patronatsrepräsentanten statt zu finden. Der allfällige Vermögens-Abgang und der constatirte Gebäudeschaden-Ersatz wird aus dem Privatvermögen des abgehenden Pfründners einzubringen sein.
7. Nach erfolgter kirchlicher Institution, von welchem Tage an der neu ernannte Pfründner in den Genuss des geistlichen Beneficiums eintritt, wird demselben das Pfründen-, Kirchen- und Pfarrarmeninstituts-Vermögen, wie solches in den richtig gestellten Inventaren verzeichnet erscheint, durch einen bischöflichen Commissär bei Anwesenheit des Patrons oder dessen Repräsentanten und der Kirchenkämmerer mittelst eines Protokolles übergeben. Der Übernehmer hat, insofern er die Inventare richtig und vollständig findet, das in duplo ausgefertigte Übergabs-Protokoll mit den eben genannten Mitgliedern eigenhändig zu unterfertigen und eine Empfangsbestätigung auszustellen mit der beigefügten Erklärung, das übernommene Pfründengut nicht bloß im gegenwärtigen Zustande erhalten, sondern nach Kräften auch verbessern und vermehren zu wollen. Das eine Exemplar des Protokolles ist in der Kirchenkasse zu hinterlegen, das andere aber an das Ordinariat einzusenden.
8. Ist bei der Pfründe ein Geld- oder Natural-Stellungs-Inventar vorhanden, so hat der eintretende Pfründner die Übernahme dessen mittelst eines Reverse, in der Eigenschaft einer Schuldverschreibung abgefordert zu bestätigen, welcher die Folge haben soll, daß bei seinem zeitlichen Hinscheiden dieses Pfründen-Stellungs-Inventar

von seinem Privateigenthume sogleich ausgeschieden, oder bei dessen Lebzeiten beim Austritte von ihm selbst dem Nachfolger eingeweiht werde.

C.

### **Auftrag zur Verfassung neuer Kirchen- und Pfründen-Inventare des Kirchen-, Pfründen- und Pfarrarmeninstituts-Vermögens.**

Um von dem gesammten Vermögensstande einer Kirche vollkommene Kenntniß zu haben und denselben gegen Verlust zu sichern, muß bei jeder Kirche über die vorhandenen Pretiosen, Kirchenparamente, Realitäten und anderes Vermögen ein ordentliches Inventar geführt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Evidenzhaltung des Vermögensstandes der Pfründe und des in der Verwaltung der Kirche befindlichen Pfarrarmeninstitutes.

Da die im Jahre 1862 verfaßten Inventare des Kirchen- und Pfründen-Vermögens infolge vielfältiger Veränderungen mangelhaft geworden sind, erscheint die Anlage neuer Inventare als dringendes Bedürfnis.

Es wird demnach angeordnet, daß bei allen Pfarren neue Inventare über das gesammte Kirchen- und Pfründen-Vermögen mit Benützung des vorgeschriebenen Formulars verfaßt, von der Kirchenvorstellung unterfertigt und an das Decanalamt bis zum 1. Jänner des Jahres 1898 zur Prüfung vorgelegt werden. Das Decanalamt hat dieselben, wenn sie richtig befunden worden sind, dem fürstbischöflichen Ordinariate zur Genehmigung zu übersenden. Indem bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen von dem Pfründen-Vermögen abgefordert zu verwalten und zu verrechnen ist, so sind über das Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen, sowie die Pfarrpfründen abgeforderte Inventare aufzunehmen.

### **Information zur Verfassung der neuen Kirchen- und Pfründen-Inventare.**

Bei Verfassung dieser Inventare sind nachstehende Normen zu beobachten.

a) Es ist sämmtliches Kirchen- und Pfründen-Vermögen, alle nutzbaren Gerechtigkeiten und Ertragszweige der Kirche und der Pfründe kurz, jedoch möglichst detaillirt, einzutragen, als: Kirchen- und Pfründen-Capitalien und Obligationen, seien solche in einem öffentlichen Fonde oder bei Privaten angelegt, mit der Angabe der Gattung, des Numerus und Capitalbetrages.

b) Die kirchlichen und pfründlichen Liegenschaften, als: Acker, Wiesen, Weingärten, Waldungen — mit einer kurzen Grenzbeschreibung, Angabe des Flächenmaßes und des Katastral-Neinertrages. Der Geldwert ist durchgehends auf österreicherische Währung berechnet einzustellen.

Die Kirche, die zur Kirche gehörige Messner- und Organisten-Wohnung, die kirchlichen Wirtzereien, der Pfarrhof und das dazu gehörige Wirtschaftsgebäude und die Kaplanei sind kurz zu beschreiben, und der Bauzustand derselben ist im Inventare anzugeben.

c) Auf diese Weise verfaßte Kirchen- und Pfründen-Inventare sind, vom bischöflichen Commissär, dem Pfarrer und beiden Kirchenkämmerern unterfertigt, in duplo dem Ordinariate einzusenden, welches das weitere veranlassen, und sodann ein vidimirtes Pare zur Aufbewahrung in dem pfarrlichen Archive oder in der Kirchenlade zurücksenden wird.

d) Jeder Zuwachs oder Abfall des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens, sowie jede Änderung in den wesentlichen Bestandtheilen desselben ist ohne Verzug in dem betreffenden Inventare und zwar am Schlusse desselben, als Fortsetzung des Inventars, ersichtlich zu machen.

Damit die neuverfassenden Inventare ihrem Zwecke entsprechen, müssen dieselben vorschriftsmäßig angefertigt werden. Zu diesem Zwecke wird angeordnet, daß nur das von der St. Cyrillus Buchdruckerei des katholischen Pressvereines in Marburg aufgelegte Formular verwendet werde. Hierbei ist dann noch Folgendes zu beachten:

1. Als Grundlage des neuen Inventars dient das alte, zuletzt aufgenommene, und es sind alle in dem alten Inventare verzeichneten Gegenstände mit derselben Postzahl, mit demselben Bestande und Schätzungswerte, wie sie dort verzeichnet stehen, in die betreffende Rubrik des neuen Inventars zu übertragen.
2. Die durch die Länge der Zeit unbrauchbar und wertlos gewordenen oder durch andere Ereignisse abhanden gekommenen, daher im neuen Inventar abzuschreibenden Gegenstände bekommen im neuen Inventare keine neue Postenzahl, auch in den Rubriken „dermaliger Bestand und Schätzungswert“ keine Bezeichnung, sondern sie werden nur in die Rubriken-Zahl, Bestand und Schätzungswert nach dem vorhergehenden Inventare“ eingetragen. Zur wirklichen Abschreibung dieser Gegenstände ist zuerst um die Bewilligung einzuschreiten, und sodann sind sie in der Rubrik „Abfall“ als Abfall zu bezeichnen, die erhaltene Bewilligung ist aber in der Rubrik „Ursache des Zuwachses, Abfalls“ udgl. mit Behörde, Datum und Geschäftszahl anzuführen.
3. Die seit der Aufnahme des letzten Inventars neu zugewachsenen Gegenstände dagegen sind im neuen Inventare nur in den Rubriken des dermaligen Bestandes nach Zahl der Posten, Bestand und Schätzungswert in der ihnen gebührenden Reihenfolge einzutragen und als Zuwachs zu bezeichnen. Alle auf das frühere Inventar

Bezug habenden Rubriken bleiben leer; in der Nummerungsrubrik ist die Ursache oder Quelle des Zuwachses anzugeben.

4. Die einzelnen Hauptabtheilungen im Inventare sind mit besonderen Aufschriften in etwas größeren lateinischen Lettern zu versehen und wegen der Übersichtlichkeit zu unterstreichen.
5. Die einzelnen Bestandtheile des Vermögens sind in den Rubriken des vorgeschriebenen Formulars mit deutlicher, gut leserlicher Schrift einzutragen, und zwar:
  - a) die erste Rubrik ist für die fortlaufende Zahl des neuen Inventars bestimmt; die Numerierung wird bis zum Ende ohne Unterbrechung fortgesetzt;
  - b) in die zweite Rubrik gehört die Zahl des alten Inventars. Bei Zuwachs eines Gegenstandes bleibt diese Rubrik leer, hingegen bleibt bei Abfall die erste Rubrik leer;
  - c) in der Rubrik „Detail“ wird zuerst die Aufschrift der Hauptabtheilung mit etwas größeren lateinischen Lettern angebracht und unterstrichen, dann werden aber die Gegenstände in der Reihenfolge des alten Inventars mit allen ihren Merkmalen, Besitztiteln und Urkunden eingetragen, wie dieses oben sub a, b, c, d, pag. 84 angegeben erscheint;
  - d) in der Rubrik „Bestand“ wird die Anzahl der Stücke eingesetzt. Ebenso wird in der Rubrik „Zuwachs, Abfall“ die Anzahl der Stücke angemerkt;
  - e) in der Rubrik „Schätzungswert“ wird der ganze Wert der Realität, bei den Obligationen der Capitalbetrag in österreichischer Währung und bei Gerechtigkeiten der Capitalwert des Einkommens verzeichnet;
  - f) in der Rubrik „Ursache des Zuwachses und Abfalles“ ist der Grund derselben mit Anführung der behördlichen Bewilligung anzugeben.
6. Behufs sorgfältiger Conservierung des kirchlichen Besitzstandes von Gegenständen von besonderem Kunst- und geschichtlichem Werte ist es nothwendig, ein eigenes Inventar für die Gegenstände dieser Kategorie zu verassen und in genauer Evidenz zu halten. Die Feststellung der in dieses besondere Inventar aufzunehmenden Objecte soll unter Zuziehung fach- und sachkundiger, für Kunst- und historische Denkmale Sinn und Verständnis habender Personen erfolgen.  
Die Kirchenvorsteher sollen auf die gute Erhaltung solcher wertvoller Objecte sorgsamst bedacht sein, und ohne Einholung der Wohlmeinung und des Rathschlages eines Sachverständigen jede Veränderung oder Restau-

rierung unterlassen. Die Veräußerung von derlei Gegenständen darf ohne Genehmigung des f. b. Ordinariates, welches sich in gegebenen Fällen mit anderen Behörden ins Einvernehmen setzen wird, nie geschehen.

Bei der Anlegung und Revision der gedachten Inventare werden die Mitglieder der hiezu bestellten Censur-

Commission für kirchliche Kunst (Kirchl. Verordnungsblatt 1896 VIII. S. 10) sehr gerne behilflich sein.

Weitere Aufklärung für die einzelnen Abtheilungen im Detail des Inventars ist im nachfolgenden Entwurfe enthalten.

(Fortsetzung folgt).

## II.

### Restauration der Kirchen.

Zufrieden mit dem herrlichen Tempelbau, den er Gott zu Ehren mit großen Kosten aufgeführt, sprach König Salomon die Worte: „Aedificans aedificavi domum in habitaculum tuum in sempiternum.“ (III. Regg. 8, 13).

Und dennoch sollte auch dieser Wunderbau keinen ewigen Bestand haben. Es waren seit seiner Vollendung noch nicht 400 Jahre verflossen, und der Tempel war schon sehr schadhast geworden, was aus dem Nachstehenden ersichtlich ist. „Anno autem octavo decimo regis Iosiae misit rex Saphan . . . scribam templi Domini, dicens ei: Vade ad Helciam sacerdotem magnum, ut conflatur pecunia, quae illata est in templum Domini, quam collegerunt ianitores templi a populo, deturque fabris per praepositos domus Domini, qui et distribuunt eam his, qui operantur in templo Domini, ad instauranda sartatecta templi . . . et ut emanent ligna, et lapides de lapidinis ad instaurandum templum Domini.“ (IV. Regg. 22, 3–6).

Die kirchlichen Vorschriften über Kirchenbauten und Restauration derselben hat der hl. Carolus Borromäus auf dem vierten Provincial-Concil von Mailand in „Constitutionum, parte prima“ unter dem Titel: „De sacris locis eorumque cultu“ sorgfältig gesammelt. (Acta Ecclesiae Mediolanensis . . . opere et studio presb. Achillis Ratti. Mediolani, 1890. Vol. II., col. 317–334).

Auf der fünften Diöcesan-Synode faßte sodann der heilige Reformator die negativen, das Gotteshaus betreffenden Bestimmungen unter dem Titel zusammen: „Quae in aedificatione, fabricave cuiusvis ecclesiae perpetuo caveri, vel curari debent.“ (Ratti, Op. cit. col. 938–940).

Die erste dieser Bestimmungen lautet: „Ne in ecclesia quidquam novi aedificii sine consensu Nostro literis exarato fiat.“

Im Laufe der Zeit haben sich hinsichtlich der Baustile, deren keiner in der Kirche als der allein zulässige ausdrücklich vorgeschrieben ist, jene Typen herausgebildet, von welchen das IV. Kirchliche Verordnungsblatt 1897, S. 59–62 in gedrängter Kürze gehandelt hat.

Ergibt sich nun die Nothwendigkeit, schadhast Gewordenes zu restaurieren, so wird man selbstverständlich nicht Bauglieder des einen Stiles ohne Wahl in einen fremden

Baustil einfügen. Man wird z. B. nicht zu einer romanischen Kirche einen gothischen Thurm hinbauen, und man wird auch hinsichtlich des Kirchenschmuckes nicht unkritisch vorgehen, und wird in Kirchen mit wenig lichtdurchlässigen gemalten Fenstern nicht Ölgemälde anbringen.

Man wird sich aber auch nicht verleiten lassen, aus Begeisterung für die Reinheit des Stiles bei Restaurierungen Divergierendes einfach fortzuschaffen.

So ist die Dom- und Stadtpfarrkirche in Marburg noch vor dem Jahre 1248 als romanische, dreischiffige Pfeilerbasilika gebaut worden. (Steier. Gesch.-Quellen, X. 105).

Bei den vom 13. Mai 1885 bis 17. Juli 1886 an dieser Kirche durchgeführten Reconstructionsarbeiten kam an der nordseitigen Wand des Mittelschiffes ein Denkstein zum Vorschein, der die Inschrift trägt: „Linhart Holzeman diezeit Zechmeister“. Dieser Stein erinnert, daß das Schiff unter dem Zechmeister Leonhard Holzmann erhöht und gothisiert worden ist.

An der nordseitigen Innenwand des Chores wurde an einer Lijene ein Denkstein in Form eines spätmittelalterlichen Schildes (H. Otte, Kunst-Archäologie, 3. Auflage, S. 260) bloßgelegt, und kann man auf demselben deutlich die Jahreszahl 1521 lesen. Sie deutet darauf hin, daß in diesem Jahre statt der früheren romanischen Apsis der jetzige geräumige gothische Chor dazugebaut worden ist. (Das Bisthum und die Diöcese Lavant, von Ignaz Drozen, Dompropst. VIII. Theil 1893. S. 585–586).

In der Barockzeit waren aber die Maßwerke aus den gothischen Chorsfenstern ausgebrochen und die Fenster im Sinne dieses Stiles umgeändert worden. Ein bis an die Decke reichender barocker Hochaltar nahm den ganzen Abschluß des Presbyteriums ein. Was war da zu thun? Der stilwidrige, an und für sich aber schöne Barockaltar mußte entfernt werden, wenn man an die gothische Reconstruction des Chores schreiten wollte; der Altar wurde deshalb nicht in Nische verwandelt, sondern an die in Renaissance gehaltene Pfarrkirche zu hl. Kreuz am Waasen abgegeben.

So hat wie am Straßburger-Münster und am St. Stephans-Dom in Wien auch an der Kathedrale in Marburg jede Zeit ihr Möglichstes gethan, um das Haus Gottes würdig darzustellen.

Am 12. und 13. August 1884 tagte in Steyr eine Conferenz von Mitgliedern und Organen der k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale. Im Berichte über die Conferenz ist zu lesen: — Einen Gegenstand von allgemeinem Interesse bildet die vierte Frage: „Bei dem Umstande, daß heutzutage aus vielen gothischen Kirchen die aus der Zeit der Renaissance stammenden Gemälde und Statuen von den Altären entfernt werden, wäre zu berathen, wie man die auf solchen Altären vorhandenen Bilder, wenn sie anders einen Kunstwert haben, vor gänzlichem Untergang bewahren könnte“.

Nach langer eingehender Discussion einigte man sich in der Resolution: „Die Versammelten können sich mit dem rücksichtslosen Purificationsverfahren, nach welchem bei Herstellung eines Gotteshauses auch solche Gegenstände, die in ihrer Art Kunstwert haben, bloß darum entfernt werden sollen, weil sie dem Stile, in welchem die Kirche hergestellt werden soll, nicht zu entsprechen scheinen, nicht einverstanden erklären. Die Versammelten wünschen, daß die bei Restaurationen von Kirchen aus derselben zu entfernenden Gegenstände, die Kunstwert haben, der Kunst erhalten bleiben, und eine würdige Stätte ihrer Aufbewahrung finden mögen“.

Ein Mitglied der Conferenz hatte diese Fassung gewünscht: . . . „daß, wenn diese Gegenstände nicht in einer andern Kirche Aufnahme finden, sie in dem betreffenden Landes-Museum aufbewahrt werden sollen“.

Da in der Lavanter-Diöcese ohnehin infolge Beschlusses der II. Lavanter-Diöcesan-Synode vom Jahre 1896 ein Diöcesanmuseum besteht, so wird sich der Fall einer Abgabe an ein Landes-Museum wohl nicht ergeben.

Im Übrigen wird man sich aber bei Reconstructionen an folgende Grundsätze zu halten haben.

1. Man studiere das Bauobject selbst und mit Hilfe Sachverständiger, insbesondere der hiezu bestellten Censur-Commission für kirchliche Kunst (Kirchl. Verordnungsblatt 1896, VIII., S. 10) vorerst genau durch und fertige einen förmlichen Restaurationsplan an, um nicht unglücklich zu restaurieren. Bei den Decorationsarbeiten wird die Architectur strenge zu berücksichtigen sein.

2. Im Reconstructionsplan nimmt die Sicherung des festen Bestandes des bereits Geschaffenen die erste Stelle ein. Ist der Dachstuhl selbst nicht mehr haltbar und das Dach schadhast, so daß das Kirchengewölbe dem zerstörenden Einflusse der Witterung ausgesetzt ist, dann kann an die Anbringung von Fresken im Inneren der Kirche freilich noch nicht gedacht werden. Deshalb wurde auch an der Domkirche in Marburg bei der Reconstruction hinsichtlich der Zustandsetzung der Bedachung das Nöthige vorgekehrt. Sodann wurden die Mauern nach Entfernung des Mörtelanwurfes mit Salzsäure gewaschen und nochmals mit Wasser gereinigt und frisch mit Cement verputzt. Sodann wurden die schadhafte

südlichen Strebepfeiler des Chores restauriert und diejenigen an der Nordseite erhöht und mit Wasserschlagen versehen. Die Strebepfeiler an den Ecken der Kreuzkapelle wurden frisch gebaut und die sechs Fenster des Presbyteriums mit Maßwerk versehen und in ihrer ursprünglichen gothischen Form hergestellt. Die drei südlichen Fenster erhielten die Verglasung in Tapetenform; die drei Fenster des Chorschlusses erhielten aber herrliche Glasgemälde von der Firma Neuhäuser in Innsbruck.

Von ausgezeichnete Wirkung und tiefem Eindrücke ist besonders das große mittlere Figuralfenster des Chorschlusses. Von dem feingetönten zarten Dessin im Hintergrunde hebt sich die lustige freie Architectur über die Hauptgruppe, die Taufe Christi, ab. Drei Secundärbilder: Noë's Eintritt in die Arche, Durchzug der Israeliten durch das rothe Meer, Christus und Nicodemus, gestalten dieses Fenster zu einem wahren Prachtwerke, zum seelenvollen Auge der hochaufstrebenden, imposanten Domkirche.

Die Steinrippen im Presbyterium wurden neu gespannt und die Hauptmauern ober diesem Sterngewölbe durch kreuzweis gespannte doppelte Eisenschließen fest verankert.

Das Mittelschiff selbst weist ein mit Kautenrippen geziertes Tonnengewölbe aus. Bei einem Brandunglücke, wahrscheinlich dem vom Jahre 1601 sind die zwei westlichen Joche des Mittelschiffgewölbes und auch die nächste Partie des südlichen Seitenschiffes eingestürzt. Da die so beschädigten Partien zum Theile nur durch ein äußerst dünnes Gewölbe ersetzt worden sind, mußte bei der Restaurierung leider davon abgesehen werden, die Rippen aus solidem Material wieder herzustellen, und wurde deshalb zu einem Surrogate gegriffen. (Kirchen schmuck 1871, 74 und 1883, 85). Abgesehen von diesem Thatbestande muß aber an dem Grundsätze festgehalten werden, daß zu den architektonischen Verzierungen das beste Material gewählt werde, und dem Hause Gottes jede Scheinarchitektur, dargestellt durch Cement und Terracotta, fernbleibe.

3. Als dritter Grundsatz bei Restaurationen wäre festzuhalten, daß der Stil rein bewahrt werde. Die Umwandlung eines bestehenden Baues in einen fremdartigen Stil muß als verwerflich bezeichnet werden. Entstammen verschiedene Bautheile, wie z. B. in Marburg das Presbyterium und die Kreuzkapelle, verschiedenen Zeiten, so sind sie je nach der Eigenart des Stiles zu restaurieren, was in der That auch so ausgeführt worden ist. Nur solche Theile, die störend auf den Gesamtbau einwirken, wie der einstige kapellenartige Vorbau vor dem südlichen Eingangsthore des Domes in Marburg, können abgebrochen und entfernt werden.

Eine zu große Sucht, in allen Theilen die Einheit des Stiles herzustellen, würde aber zur pietätslosen Zerstörung des Geschaffenen führen.

Sind die Mittel für eine planmäßige Restauration des Innern vorhanden, dann wird dieselbe in einer stilgerechten

Decoration der Wandflächen, der Gewölbe und Fensteröffnungen, sowie in der inneren Einrichtung, der Altäre, des Taufsteines, dem Beichtstuhle, der Kanzel u. s. w. bestehen.

Eine Restauration im Inneren ohne Entfernung des vorhandenen geschmacklosen oder stilwidrigen Hochaltars wird immer nur eine halbe Restauration bleiben.

Da der Hauptaltar in der Abtei-Kirche in Cilli nur ein niedliches Tempetto ist, und aus kostbarem Marmor besteht, so stand derselbe der Restauration der Kirche nicht entgegen. An der Propstei-Kirche in Pettau werden gegenwärtig unter Mitwirkung eines k. k. Conservators die Strebepfeiler am Chore ausgebessert, und drei gemalte Fenster von Neuhäuser's Firma eingesetzt. Auch hier wird der kostbare, niedere Marmoraltar der vollen Wirkung der Glasgemälde nicht hinderlich sein.

An diese Instruction über kirchliche Restaurationen reiht sich nun eine **Zuschrift des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. März 1897 B. 3343 an**, und wird dieselbe dem hochwürdigen Clerus zur Benehmungswissenschaft mitgetheilt:

„Unter den der Cultus- und Unterrichtsverwaltung zugewiesenen Aufgaben nimmt die Sorge für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale eine wichtige Stelle ein.

Nachdem die zum Schutze der Denkmale der bezeichneten Art derzeit bestehenden Vorschriften sich zur Erreichung des angestrebten Zweckes in mancher Beziehung als nicht ausreichend erwiesen haben, ist die Ergänzung der bezüglich Bestimmungen eventuell die Erlassung einschlägiger gesetzlicher Normen, in Erwägung gezogen und dieser Gegenstand einer eingehenden Prüfung bei einer hiezu im Ministerium für Cultus und Unterricht abgehaltenen Enquête unterzogen worden.

Von den bei dieser Enquête ins Auge gefassten Maßnahmen bedürfte ein Theil zu seiner Verwirklichung einer — erst zu schaffenden — gesetzlichen Basis, der übrige Theil dieser Maßnahmen kann jedoch auch ohne solche Grundlage schon dormalen im administrativen Wege zur Durchführung gelangen.

Zu dem Complexe dieser letzteren Anordnungen gehört zunächst die von der Enquête-Commission empfohlene Hinausgabe von Verfügungen bezüglich des kirchlichen Besitzes an unbeweglichen und beweglichen Denkmalen von historischem oder Kunst-Werte.

Bei der erwähnten Enquête wurde darauf hingewiesen, daß mitunter Änderungen an solchen Objecten vorgenommen werden, ohne daß den zur Wahrung des staatlichen Interesses an der Erhaltung derartiger Denkmale berufenen Organen eine Ingerenz ermöglicht wird; auch käme es vor, daß bewegliche Gegenstände von besonderem künstlerischem oder historischem Werte aus kirchlichem Besitze veräußert und hiedurch der Gefahr einer Verschleppung ins Ausland ausgesetzt werden.

Obgleich mir bekannt ist, daß sowohl in Betreff der Rücksichtnahme auf den historischen oder Kunstwert kirchlicher Gebäude bei Bauführungen an denselben, als insbesondere auch zur Hintanhaltung der Veräußerung beweglicher, künstlerisch oder geschichtlich wichtiger Gegenstände aus kirchlichem Besitze in letzter Zeit seitens einer Anzahl von Diöcesan-Behörden zweckentsprechende Weisungen an den unterstehenden Clerus hinausgegeben worden sind, so glaube ich doch schon jetzt und unvorgreiflich der von der Regierung im Gegenstande noch weiterhin zu treffenden Verfügungen Eure fürstbischöfliche Gnaden auf folgende Punkte aufmerksam machen zu sollen, welche im Interesse der Erreichung des angestrebten Zieles den unterstehenden Organen zur Darnachachtung bekannt gegeben werden könnten.

Zur Conservierung und eventuellen stilgerechten Restaurierung der im kirchlichen Besitze befindlichen Baudenkmale ist es vor Allen nothwendig, daß hinsichtlich jeder ein kirchliches Bauwerk von Kunst- oder geschichtlichem Werte betreffenden Veränderung das vorherige Einvernehmen mit dem zuständigen Conservator der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale gepflogen werde.

Die Anzeige an den Conservator hätte in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob es zur betreffenden Bauführung einer behördlichen Genehmigung bedarf oder nicht, und jedenfalls derart rechtzeitig zu erfolgen, daß dem Conservator die Möglichkeit geboten ist, sein Gutachten noch vor Inangriffnahme der bezüglich Arbeiten abzugeben, oder die Weisung seiner vorgelegten Central-Commission einzuholen.

Was speciell den Vorgang bei Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten an Glasmalereien und Polychromierungen anbelangt, so beehre ich mich auf den hierortigen Erlaß vom 5. December 1896 B. 29.984 als eine den Rahmen der hier besprochenen Maßnahmen einzufügende Detailverfügung hinzuweisen.

Behufs Conservierung des kirchlichen Besitzstandes an beweglichen Gegenständen von besonderem Kunst- und geschichtlichem Werte erscheint es vor Allen nothwendig, in den Kircheninventaren eine Sonderung nach dem Gesichtspunkte vorzunehmen, daß die Gegenstände dieser Kategorie getrennt von den übrigen in Evidenz genommen und gehalten werden. Die Feststellung der Objecte, welche demgemäß in dieses besondere Inventar aufzunehmen wären, hätte unter Zuziehung des zuständigen Conservators der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale zu erfolgen.

Den competenten Kirchenvorständen wäre die sorgsamste Bedachtnahme auf die Erhaltung dieser Objecte in gutem Zustande und die Unterlassung jedweder eigenmächtigen Veränderung oder Restaurierung derselben zur Pflicht zu machen.

Was die Veräußerung solcher Gegenstände anbelangt, so zweifle ich nicht, daß die Genehmigung hiezu von Seite



Eurer fürstbischöflichen Gnaden, abgesehen von dem Umstande daß in den meisten Fällen schon die ursprüngliche Widmung der betreffenden Objecte einer Alienierung entgegenstehen würde, auch mit Rücksicht auf ihren Kunst- oder historischen Wert in der Regel versagt werden würde; sollte aber aus triftigen Gründen die Hintangabe eines solchen Objectes dennoch unausweichlich erscheinen, so würde ich Eure fürstbischöfliche Gnaden ersuchen, hievon jedenfalls der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, sowie der betreffenden politischen Landesstelle rechtzeitig Mittheilung zu machen, damit wenn möglich die Erwerbung des Objectes für eine inländische Sammlung veranlaßt oder sonst die Erhaltung desselben für das Inland gesichert werden kann.

Rücksichtlich der Vornahme von Restaurierungen an derartigen beweglichen Gegenständen sollte gleichwie bei den Baudenkmalen, stets rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Conservator gepflogen werden und sollten dessen Rathschläge hiebei zu befolgen sein.

Indem ich bemerke, daß die bestehenden Gesetze und Normen über die Veräußerung und Belastung von Kirchenvermögen durch die im Vorstehenden angedeuteten Maßnahmen in keiner Weise alteriert würden, empfehle ich diese Angelegenheit wärmstens der eingehenden Berücksichtigung Eurer fürstbischöflichen Gnaden und erkläre mich gerne bereit, wegen Mitwirkung der Conservatoren, insbesondere bei der Revision der kirchlichen Inventare, die erforderlichen Weisungen im angedeuteten Sinne ergehen zu lassen.

Sobin beehre ich mich Eure fürstbischöfliche Gnaden um eine baldgefällige Mittheilung der im Gegenstande von wohldortiger Seite getroffenen Verfügungen zu ersuchen.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Eurer fürstbischöflichen Gnaden

ergebenster

**Gautschi** m. p.“

Es gereicht dem f.-b. Ordinariate zu großer Freude, constatieren zu können, daß durch den großen Eifer des hochwürdigen Clerus und die geradezu bewundernswürdige Opferwilligkeit des gläubigen Volkes der Lavanter Diocese seit dem Jahre 1889 nicht weniger als 10 Kirchen, die zum Theile neugebaut, zum

Theile im recht kirchlichen Sinne reconstruirt worden sind, consecrirt, und 9 Kirchen und Kapellen nebst mehreren Altären, Glocken, Fahnen zc. ebenfalls consecrirt respective geweiht werden konnten.

Diese blühende kirchliche Bauhätigkeit wäre aber ohne die vielen Priesterexercitien und Volksmissionen, wovon in dieser Zeit nicht weniger als 138 sind abgehalten worden, und ohne die Thätigkeit von 11 katholischen Vereinen und der vielen religiösen Bruderschaften ganz und gar undenkbar. Und eben als Manifestation des gesunden religiösen Lebens ist die rege kirchliche Bauhätigkeit ein recht erfreuliches Zeichen.

Ist ja die materielle Kirche nur ein Sinnbild des unsichtbaren Gotteshauses: „Ecclesiarum alia est corporalis, in qua divina officia celebrantur; alia spiritualis, quae est fidelium collectio . . . Ecclesia autem materialis spirituales designat“. (Kirchl. Verordnungsblatt 1897, S. 49).

Deshalb muß aber auch von der kirchlichen Kunstthätigkeit Alles ausgeschlossen bleiben, was dem Geiste Christi zuwider ist: „Argumenta artium ex iis, quas vocant verismi, legibus proterve quaesita: excogitata subtiliter vitae artificia delicatae et mollis: omnia denique conquisita voluptatum blandimenta, quibus sopita virtus conniveat“. (Leonis PP. XIII. encyclica „Humanum genus“ de die 20. Aprilis 1884).

Die Kunst darf der Kirche nicht fremd sein, und wenn sie sich von derselben entfernt, dann ist sie des Namens der Kunst nicht mehr würdig. „Die Kunst ist durch untrennbare Bande mit dem Christenthume verbunden, weil sie im Glauben neue Inspirationen und bei der Kirche und den Päpsten großmüthigen Schutz gefunden hat. Thöricht ist der Gedanke, der freie Aufschwung des Genies vertrage sich schlecht mit der Unveränderlichkeit des Dogmas. Es genügt der Vatican, um die wunderbare Verbindung der wahren Schönheit mit der wahren Religion verwirklicht zu zeigen“. (Ansprache Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. an seinem 19. Krönungstage, am 3. März 1897).

„Dei enim sumus adiutores . . . Dei aedificatio estis. Secundum gratiam Dei, quae data est mihi, ut sapiens architectus fundamentum posui; alius autem superaedificat. Unusquisque autem videat, quomodo superaedificet. Fundamentum enim aliud nemo potest ponere praeter id, quod positum est, quod est Christus Iesus“. (I. Cor. 3, 9—11).

III.

**Gesetz vom 12. Mai 1896,**

womit ergänzende beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§ 2. Die Recurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§ 3. Die im § 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen

gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absätze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein absonderter Recurs frei.

§ 4. Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R.-G.-Bl. Nr. 166, außer Kraft gesetzt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Budapest, am 12. Mai 1896.

**Franz Joseph** m. p.

**Badeni** m. p.

IV.

**Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Anlage der Kirchengelder.**

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unterm 6. April 1897 Nr. 9813 in Betreff der fruchtbringenden Anlage der Kirchengelder nachstehenden Erlaß anher gerichtet, welcher hiemit zur genauen Darnachachtung dem wohllehrwürdigen Seelsorgeclerus mitgetheilt wird:

„Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. März 1897 Z. 4066 wird nach den von Seite des genannten k. k. Ministeriums gemachten Wahrnehmungen die durch § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1894 R.-G.-Bl. Nr. 50 aufrechterhaltene Vorschrift des § 194 des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854 R.-G.-Bl. Nr. 208, wornach Spareinlagen eines kirchlichen Vermögenssubjectes

den Betrag von 525 fl. ö. W. nicht übersteigen dürfen, nicht überall eingehalten.

Das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat wird infolge Weisung des genannten k. k. Ministeriums ersucht, den kirchlichen Vermögensverwaltungen in Erinnerung zu bringen, daß, besondere Fälle ausgenommen, wie z. B. vorübergehende Fructificierung von eingegangenen Kauffchillingen bis zur definitiven vorschriftsmässigen Wiederveranlagung, kein größerer als der Betrag von 525 fl. ö. W. für ein kirchliches Vermögenssubject nach Punkt 5 § 194 des citirten kaiserlichen Patentens in Sparkassen fruchtbringend angelegt werden darf“.

V.

**Erlaß der hochlöblichen k. k. Statthalterei, betreffend die Trauung der k. k. Officiere im Ruhestande.**

Im hierämtlichen Kirchlichen Verordnungsblatte vom 25. Nov. 1896 Z. 3469 wurde dem hochwürdigen Seelsorgeclerus der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Oct. 1896 Z. 23624 bekannt gegeben, der da bestimmt, in welchen Fällen die Officiere des Ruhestandes zu ihrer Trauung einer militärbehördlichen Bewilligung bedürfen, und in welchen Fällen eine solche nicht nothwendig ist.

Diese in Betreff der Trauungen von „Officieren des Ruhestandes“ im Allgemeinen gegebene Weisung wird nunmehr durch den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1897 Z. 5875 auch auf die Officiere der k. und k. Kriegsmarine, und der kgl. ungarischen Landwehr, sowie für Officiere im Verhältnisse „der Evidenz“ der k. k. Landwehr, welche im Frieden für eine Localanstellung vorgemerkt sind, ausgedehnt.

Der diesbezügliche Erlaß der hochlöblichen k. k. Statthalterei lautet, wie folgt:

„Mit dem Erlasse vom 20. März 1897 Z. 5875 hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über Ersuchen des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums eröffnet, daß die in dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896 Z. 23624 in Betreff der Trauungen von „Officieren des Ruhestandes“ im Allgemeinen gegebenen Weisungen auch für Officiere der k. k. Kriegsmarine und der kgl. ungarischen Landwehr sowie für Officiere im Verhältnisse „der Evidenz“ der k. k. Landwehr, welche im Frieden für eine Localanstellung vorgemerkt sind, volle Geltung haben“.

Hievon wird der hochwürdige Seelsorgeclerus zur genauen Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

VI.

Die Ordination und die Ordinanden.

Unter Hinweisung auf die h. ä. Ordinariats-Erlässe vom 5. Juli 1854 Z. 1022/3 und vom 31. Mai 1855 Z. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des Concils von Trient sess. 23. c. 5. wird hiemit mitgetheilt, daß die höheren Weihen heuer im Monate Juli, und zwar das Subdiaconat am 21., das Diaconat am 23. und das Presbyterat am 25. in der hiesigen Domkirche werden erteilt werden, zu welchen Weihen die nachbenannten f. b. Lavanter Alumnen befördert werden sollen:

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Eferl Mathias von St. Anna am Kriechenberge; Erker Josef von Laporje; Gartner Franz von hl. Kreuz ob Marburg; Horvat Franz von hl. Kreuz im Krain; Krohne Josef aus Ratschach in Krain; Musi Josef von Franz; Panič Josef aus Polstrau; Somrek Josef  
*Vransko* *Preolice*

aus Čadram; Šorn Anton aus Gili; Topolnik Johann von hl. Kreuz bei Luttenberg; Zemljic Mathias von St. Peter bei Radfersburg; Zorko Melchior von Zdole; Žekar Josef von Olimje.

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Ciuha Ferdinand von St. Peter in Laibach; Jerovšek Anton aus Windischfeistritz; Kolaric Anton von St. Margen; Krošelj Franz von Kapellen bei Rajm; Trop Franz aus Friedau und Volčič Friedrich aus Marburg.

Dieses ist am 6. Sonntage nach Pfingsten dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt zu geben, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten und falls Jemand gegen die vorgenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

VII.

Gesta et statuta Synodi dioecesanæ celebratæ anno 1896.

Gesta et statuta Synodi dioecesanæ, quam anno Domini 1896 constituit et celebravit Michael Napotnik, Princeps-Episcopus Lavantinus . . . Marburgi, 1897. Sumptibus Pr. Ep. Ordinariatus Lavantini. Typis typographiæ s. Cyrilli. 8°. 450 Seiten.

Ein mühevolleres aber mit Gottes Hilfe auch segensreiches Werk nahet seinem Abschlusse: Die Verhandlungen der zweiten Lavanter Diöcesan-Synode haben soeben die Presse verlassen.

Auf Seite 3-4 findet man bedeutungsvolle Dieta Doctorum, welche die Wichtigkeit der Diöcesan-Synode zum Gegenstande haben. Darunter wiegt gewiß am schwersten das Lob, welches der heilige Vater Leo XIII. dem Bischof Friedrich Joschi unter dem 15. Jänner 1893 für die Abhaltung einer solchen Synode gespendet hat: „Nos quoque tecum et cum clero tuo laetitiam coniungimus, quippe de ea re agitur, quæ, ut per se ipsa est in munere episcopali gravissima, et valde potest ad salutaria cleri populique incrementa“.

Das Edictum indictionis secundæ Synodi dioecesanæ Lavantinae nimmt die Seite 5-16 ein. Auf S. 17 liest man: Pars prior: I. Ordo et processus in actionibus synodalibus. II. Instructio de officialibus sive ministris Synodi.

Auf S. 19-56 wird sodann der Ordo et processus in actionibus synodalibus, und auf S. 57-70 die In-

structio de officialibus sive ministris Synodi eingehend nach den besten Quellen behandelt.

Auf S. 70 folgt die Pars altera, die Gesta synodalia. Es wurden fünf allgemeine Congregationen und drei allgemeine Sitzungen abgehalten.

Die Synopsis sodalium Synodi dioecesanæ nimmt die Seiten 161-170 ein. Theilgenommen haben an der Synode 184 Priester; die wenigen Abwesenden aber, qui de iure Synodo interesse debuerunt, haben ihre Absenz rechtmäßig entschuldigt.

Auf S. 171 beginnt die Pars tertia. Decreta ad formam Synodi spectantia una cum formulis pro praxi. Die gedachten Formularien nehmen die S. 173-192 ein.

Auf S. 193 beginnt die Pars quarta, die Constitutiones synodales, für welche unter dem 2. October 1896 die Approbatio sollemnis erteilt worden ist; man liest sie auf S. 195-196.

Die Constitutionen erscheinen in Titel, und diese in Capita abgetheilt.

Der Titulus primus lautet: De fide et doctrina catholica. Cap. I. De fide catholica servanda eiusque tuendæ cura. Cap. II. De clericorum circa res politicas agendi ratione. Cap. III. De quaestione sociali expedienda. Cap. IV. De libris prohibitis deque approbatione et editione librorum. Cap. V. De agendi ratione circa ephemerides.

Auf S. 264 folgt Titulus secundus. De cultu divino. Cap. VI. De sacramento baptismatis. Cap. VII. De cultu sanctissimi Eucharistiae sacramenti. Cap. VIII. De casibus iurisdictioni episcopali reservatis. Cap. IX. De cantu ecclesiastico et musica sacra. Cap. X. De colenda arte ecclesiastica. Cap. XI. De confraternitatibus et sodalitatibus. Cap. XII. De sacris missionibus piisque exercitiis laicorum.

Auf S. 325 beginnt Titulus tertius. De clericorum vita deque eorum progressu ac profectu in via Domini. Cap. XIII. De vita et honestate clericorum. Cap. XIV. De colendo studio sacrae scientiae. Cap. XV. De spiritualibus exercitiis clericorum. Cap. XVI. De collationibus sive de conferentiis pastoralibus cleri et de elaborationibus theologis. Cap. XVII. De conditionibus et praecautioibus, sub quibus curatores animarum in statum quiescentiae transire possunt. Cap. XVIII. De testamentis clericorum.

Auf S. 374 beginnt Titulus quartus. De regimine ecclesiastico. Cap. XIX. De iuribus et officiis decanorum. Cap. XX. De sollemnitate anniversarii creationis et coronationis summi Pontificis obeunda. Cap. XXI. De anniversario pro Episcopo proxime defuncto celebrando. Cap. XXII. De precibus pro Imperatore et Rege. Cap. XXIII. De Seminario puerorum episcopali. Cap. XXIV. De Libris chronicis parochiarum. Cap. XXV. De Museo dioecesano. Cap. XXVI. De promulgatione et obligatione constitutionum synodaliū.

Auf S. 403 findet sich das Datum: Marburgi, diebus 28., 29., et 30. mensis Septembris et diebus 1. et 2. mensis Octobris 1896.

Das Exemplar mit Einband stellt sich auf 3 fl. Das broschürte Exemplar wird mit 2 fl. 50 kr. berechnet.

Die f.-b. Pfarrämter werden hiemit beauftragt, durch das vorgesezte f.-b. Decanalamt je ein gebundenes Exemplar zu bestellen, und ist der Prämumerationsbetrag der Kirchen-casse zu entnehmen. Deshalb sind die Gesta et statuta auch in das Kircheninventar aufzunehmen.

Für den Privatgebrauch bestimmte Exemplare können auf dem nämlichen Wege bestellt werden; für die Mittel hat selbstverständlich der Prämumerant selbst aufzukommen.

Durch diese Statuta ist das Ius ecclesiasticum particulare pro dioecesi Lavantina neuerdings zum Ausdruck gelangt.

Das Ius ecclesiasticum wird definiert als complexus legum a legitima auctoritate conditarum, quibus ordo externus ecclesiae determinatur et actiones fidelium diriguntur ad finem ecclesiae proprium.

Der gelehrte und geschäftskundige Papst Gregor IX., der als nahezu achtzigjähriger Greis den päpstlichen Stuhl bestieg, beschloß eine einheitliche Sammlung der bestehenden Kirchengesetze herauszugeben. Die Absicht, die er dabei hatte, drückt er in seiner Bulle vom 5. September 1234 folgendermaßen aus: „Rex pacificus, pia miseratione disposuit

sibi subditos, fore pudicos pacificos et modestos. Sed effrenata cupiditas, sui prodiga, pacis aemula, mater litium, materia iurgiorum, tot quotidie nova litigia generat ut nisi iustitia conatus eius sua virtute reprimeret, ius humani foederis litigatorum abusus extingueret, et dato libello repudii concordia extra mundi terminos exularet. Ideoque lex proditur, ut appetitus noxius sub iuris regula limitetur, per quam genus humanum, ut honeste vivat, alterum non laedat, ius suum unicuique tribuat, informatur“.

Im Laufe der Zeit war das Bedürfnis nach einer genaueren Regelung der kirchlichen Rechtsverhältnisse ein sehr dringendes geworden. Als die nöthigen Reformen auf dem hochheiligen Concil von Trient (1545—1563) waren glücklich zustande gebracht worden, da bestätigte Papst Pius IV. die Synodalbeschlüsse anno Incarnationis dominicae MDLXIV. VII. Kalend. Februarii, und begann die Bestätigungsbulle mit dem Jubelrufe: „Benedictus Deus et Pater Domini nostri Iesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui respicere dignatus ecclesiam suam sanctam, tot procellis et tempestatibus agitatum atque vexatam et gravius in dies laborantem, apto tandem ei subvenit optatoque remedio“.

In der neuesten Zeit haben aber die Päpste Gregor XVI., Pius IX. und zumal Seine Heiligkeit Leo XIII. mit besonderer Bedachtnahme auf die Irrthümer und verderblichen Bestrebungen unserer Tage ihre Constitutionen und Encycliken veröffentlicht, welche wahre Leitsterne für die gesammte katholische Christenheit sind. Und gerade in der Durchführung dieser Anordnungen des heiligen römischen Stuhles bestand die eigentliche Aufgabe der II. Lavanter Diöcesan-Synode, und fand dieser Gedanke auch seinen Ausdruck im Telegramme, welches die Synode an Seine Heiligkeit sendete, und welches bei dem heiligen Vater gnädige Aufnahme fand. (S. 145 der Gesta et statuta).

Der hl. Vincenz von Paul hatte in Paris die Congregation der Missionspriester gegründet. Regeln und Constitutionen im eigentlichen Sinne des Wortes hatte aber die Genossenschaft längere Zeit keine. Der hl. Gründer derselben war selbst ihr lebendiges Gesetz gewesen und seine Unterweisungen und Beispiele hatten als Regeln gedient. Er war so 82 Jahre alt geworden und nun mußte er sich beeilen, seinen Kindern seinen Geist und seine Gedanken geschrieben zu hinterlassen.

Diese seine längst geübten und allen Congregationsmitgliedern durch die beständige Übung schon vollständig bekannten Regeln sind ein schöner Auszug des Evangeliums, dessen göttliche Lehren sie in ihrer ganzen Salbung und Einfachheit wiedergeben.

Am 17. Mai 1658 nahm Vincenz die Vertheilung der Constitutionen an die Genossenschaft vor. Er hielt eine längere Ansprache und schloß dieselbe, wie einst Moses es gethan, indem er Gottes Segen denjenigen verhiess, welche die Regeln treu befolgen würden.

„Si audieris nomen Domini Dei tui, ut facias atque custodias omnia mandata eius, quod ego praecipio tibi hodie, faciet te Dominus Deus tuus excelsiorem cunctis gentibus, quae versantur in terra. Venientque super te universae benedictiones istae, et apprehendent te, si tamen praecepta eius audieris“. (V. Mos. 28, 1. 2). „Considera, quod hodie proposuerim in conspectu tuo vitam et bonum, et e contrario mortem et malum . . . Testes invoco hodie coelum et terram, quod proposuerim vobis vitam et mortem, benedictionem et maledictionem. Elige ergo vitam, ut et tu vivas, et semen tuum; et diligas Dominum Deum tuum atque obedias voci eius“. (V. Mos. 30, 15—19).

Darauf schritt Vincenz zur Vertheilung des Büchleins der Constitutionen, indem er bei den ältesten Mitgliedern begann. „Kommen Sie, Herr Portail, sagte er zu seinem ältesten Schüler, kommen Sie, wenn es Ihnen gefällig ist; Sie haben allezeit meine Schwachheiten getragen, Gott segne Sie.“ Dasselbe sagte er auch, und ebenso machte er es auch bei allen Übrigen. Jeder wollte sein Exemplar knieend empfangen, indem er zuerst das Buch und die Hand, und dann die Erde küßte.

Als die Vertheilung beendet war, bat Almeras im Namen der ganzen auf den Knien liegenden Gesellschaft um den Segen. Der heilige Greis bat die beiden neben ihm Befindlichen, ihn stützen zu wollen, warf sich selbst auf die Kniee und sprach nach einem erhabenen Gebete zu Gott, dem Urheber des ewigen und unabänderlichen Gesetzes, die Segensworte.

Alle zogen sich dann zurück, die Augen erfüllt mit süßen Thränen, das Herz schwellend von heiliger Begeisterung und guten Vorsätzen. Die Missionäre sagten sich einander: „Glücklich die Augen, welche sehen, was ihr sehet, und die Ohren,

welche hören, was ihr höret“. Und bei dem Gedanken an das hohe Alter ihres Vaters fügten sie die tröstlichen Worte hinzu: „Wir werden ihn nicht ganz verlieren; der bessere Theil seines Selbst wird fort leben in seinen Regeln und in seinen Tugenden, welche er uns als Erbtheil zurücklassen wird“.

Der heilige Stifter aber, der trotz seiner Sehnsucht mit Jesus Christus vereinigt zu werden, doch immer besorgt hatte, er könne sterben, bevor er die Errichtung und Leitung seiner Congregation fest geregelt habe, konnte nun ausrufen: „Seigneur, laissez aller maintenant votre serviteur en paix selon votre parole, puisque mes yeux ont vu le salut qui vient de vous“. „Nunc dimittis servum tuum in pace: quia viderunt oculi mei salutare tuum“. (Luc. 2, 29. 30).

Auch von der Lavanter Diöcese kann man sagen, daß in derselben die Vorschriften längst allgemein beobachtet wurden, welche jetzt in den Gesta et statuta eine neue Redaction erfahren haben. Es werden deshalb die ehrwürdigen Seelsorger dieselben gewiß mit jener frommen Verehrung aufnehmen, mit welcher die Jünger des hl. Vincenz seine Constitutionen angenommen haben. Sie werden sich also nicht nur in den Besitz derselben setzen, sondern sie werden dieselben fest ihrem Geiste und ihrem Herzen einprägen, und sich in allen Beziehungen nach denselben zu benehmen bestrebt sein.

„Haec sunt praecepta et caeremoniae atque iudicia, quae mandavit Dominus Deus vester, ut docerem vos, et faciatis ea . . . Eruntque verba haec, quae ego praecipio tibi hodie, in corde tuo . . . et meditaberis in eis in domo tua et ambulans in itinere . . . Et ligabis ea quasi signum in manu tua, eruntque et movebuntur inter oculos tuos, scribesque ea in limine et ostiis domus tuae“. (V. Mos. 6, 1. 6—8).

## VIII.

### Diöcesan-Nachrichten.

**Investiert** wurden: Herr Franz Pečnik auf die Pfarre St. Ulrich in Podgorje, Herr Franz Zdošek d. j. auf die Pfarre St. Bartholomä bei Gonobiz und Herr Josef Sorglechner, Pfarrer in Zirkoviz, auf die Pfarre St. Martin in Hajdin.

**Bestellt** wurden: P. T. Herr Jakob Mesko, f. b. Confist. Rath, Ehren-Canonicus und Pfarrer zu St. Lorenzen in W. B., als Administrator des Decanates Pottau und Titl. Herr Anton Slander, f. b. Geistl. Rath und Pfarrer in Altemmarkt, als Administrator des Decanates St. Martin bei Lindischgraz; ferner als Provisoren: Herr Stadtpfarrvicar Franz Salamon in Pottau; dann die Herren Kapläne: Bartholomä Frangez in St. Margarethen an der Pesniz, Jakob Cinglak in St. Lorenzen am Draufelde und Franz Lekske in Zirkoviz.

**Wiederangestellt** als Kapläne wurden die Herren Provisoren: Johann Zadavec in Kapellen bei Radfersburg und Josef Mihalic in Hajdin.

**Überseht** wurden die Herren Kapläne: Johann Kozoderc nach Weitenstein, Johann Kurnik nach Doberna, Johann Lorbek nach Saldenhofen und Johann Sanda nach Prihova.

**Zu den dauernden Ruhestand** ist getreten Herr Franz Rath, Jubelpriester, decoriert mit dem goldenen Verdienstkreuze mit der Krone, Pfarrer in St. Lorenzen am Draufelde.

**Gestorben** ist der hochwürdige Herr Josef Herzic, f. b. Confistorialrath, infulirter Propst, Haupt- und Stadtpfarrer und Dechant zu Pottau, am 29. April im 55. Lebensjahre.

**Unbesetzt** sind geblieben: der Vicarposten in Pottau, dann die Kaplansposten in Galizien, St. Peter im Bärenthal und Zirkoviz.

## F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 1. Mai 1897.

† Michael,  
Fürstbischof.